

**BTB - Gewerkschaft  
Technik und Naturwissenschaft  
im dbb – beamtenbund und tarifunion**

**G e s c h ä f t s o r d n u n g**  
der  
Bezirksfachgruppe Lüneburg  
der  
Landesfachgruppe Vermessung im BTB-Niedersachsen

Die Bezirksfachgruppe Lüneburg der Landesfachgruppe Vermessung der BTB – Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im dbb – beamtenbund und tarifunion gibt sich gemäß § 8 (3) der Satzung der Landesfachgruppe Vermessung Niedersachsen die nachstehende Geschäftsordnung, die auf dem Gewerkschaftstag am 27.5.2013 beschlossen wurde.

**1. Name, Sitz und Zweck**

1.1. Die Bezirksfachgruppe Lüneburg - im folgenden BFG genannt - umfasst die im ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg ansässigen oder berufstätigen Mitglieder der Landesfachgruppe Vermessung des BTB Niedersachsen.

1.2 Sitz der BFG ist der Dienstort des Vorsitzenden.

1.3. Die BFG nimmt die in § 8 (2) der Satzung der Landesfachgruppe genannten Aufgaben wahr. Sie wirkt mit bei der Wahrnehmung der in § 3 (1) der Satzung genannten Ansprüche der Mitglieder.

**2. Organe der BFG**

Organe der BFG sind:

1. der Gewerkschaftstag ,
2. der Vorstand und
3. die Rechnungsprüfer/innen.

**2.1 Gewerkschaftstag**

2.1.1 Oberstes Organ der BFG ist der Gewerkschaftstag. Er besteht aus den anwesenden Delegierten, den anwesenden Ruheständlern (Pensionären/innen und Rentnern/innen), den anwesenden Vorstandsmitgliedern, den anwesenden Rechnungsprüfern/innen und den weiteren anwesenden nicht stimmberechtigten Mitgliedern.

Mitglieder, im Sonderurlaub (Vorruhestand) oder in Altersteilzeit (Freistellungsphase) sind den Ruheständlern gleichgestellt.

Mitglieder im Sonderurlaub (Erziehungsurlaub, Elternzeit etc.) werden den Mitgliedern der jeweiligen Dienststelle zugerechnet.

2.1.2. Die Delegierten werden von den BTB- Mitgliedern in einer Dienststelle einmal im Jahr vor dem Gewerkschaftstag gewählt. An den Standorten mit ML- und MI-Personal wird je Ressort eine Dienststelle gebildet. Pro Dienststelle können 3 BTB-Mitglieder und je angefangene 5 BTB-Mitglieder je Dienststelle ein weiteres BTB-Mitglied als Delegierte/r am jährlichen Gewerkschaftstag teilnehmen.

2.1.3. Der Gewerkschaftstag findet in der Regel einmal im Jahr statt. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor dem Gewerkschaftstag schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Wenn es mindestens ein Drittel der Delegierten schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder der Vorstand es für erforderlich hält, ist ein außerordentlicher Gewerkschaftstag einzuberufen. Der Tagungsort wird vom Vorstand festgelegt.

2.1.4. Leiter/in des Gewerkschaftstages ist der/die Vorsitzende der BFG oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in. Protokollführer/in ist in der Regel der/die Schriftführer/in.

2.1.5 Der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in erstatten den Geschäftsbericht. Der Vorstand unterrichtet die Delegierten über die Geschehnisse im abgelaufenen Zeitraum und die geplanten Vorhaben. Die Niederschrift des vorausgegangenen Gewerkschaftstages bedarf der Genehmigung den Gewerkschaftstag.

2.1.6. Die Durchführung von Wahlen für den geschäftsführenden Vorstand und bis zu 5 Beisitzer/innen mit bezirksweiter Zuständigkeit im Rahmen des § 8 (2) der Satzung der Landesfachgruppe und die Feststellung der Wahlergebnisse obliegt einem vom Gewerkschaftstag zu wählenden Wahlausschuss, der aus 3 stimmberechtigten Delegierten der BFG besteht. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht selbst zum Vorstand kandidieren. Das festgestellte Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss bekanntzugeben und in einer unterschrieben vollzogenen Niederschrift festzulegen. Diese ist zur Niederschrift über den Gewerkschaftstag zu nehmen. Für die Wahlen und die Beschlussfähigkeit des Gewerkschaftstages ist § 11 der Satzung der Landesfachgruppe entsprechend anzuwenden.

2.1.7. Stimmberechtigt sind die anwesenden Delegierten, die anwesenden Ruheständler die anwesenden Vorstandsmitglieder und die anwesenden Rechnungsprüfer mit jeweils einer Stimme in der Versammlung.

2.1.8. Die Reihenfolge der Redner bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Der/die Antragsteller/in soll das Schlusswort erhalten.

2.1.9. Anträge, die nach der in der Einladung zum Gewerkschaftstag genannten Frist eingehen, werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der Delegierten der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.

2.1.10 Die Höhe der Entschädigung für die Teilnahme am Gewerkschaftstag beschließt der Gewerkschaftstag auf Vorschlag der Rechnungsprüfer im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

2.1.11 Die Durchführung von Wahlen für die die jeweiligen Dienststellen vertretenden Vertrauenspersonen findet in jedem Jahr, in dem auch Wahlen zum Bezirksvorstand anstehen, jeweils vor dem Gewerkschaftstag auf Ladung der jeweils amtierenden Vertrauensperson unter Leitung eines/er zu wählenden Wahlleiters/in statt. Die Wahlen erfolgen unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen für Wahlen auf dem Gewerkschaftstag durch die BTB-Mitglieder in den jeweiligen Dienststellen.

## **2.2. Vorstand**

2.2.1. Der Vorstand der BFG setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in, der/dem Kassensführer/in. Der Vorstand wird erweitert durch bis zu 5 Beisitzern/innen mit bezirksweiter Zuständigkeit und jeweils einer Vertrauensperson pro Dienststelle. Die von den BTB - Mitgliedern in den einzelnen Dienststellen gewählten Vertrauenspersonen vertreten im Vorstand die Interessen der verschiedenen Dienststellen und fungieren gleichzeitig als Vertrauensperson in der jeweiligen Dienststelle. Im Vorstand sollen alle Fachbereiche und Laufbahnen vertreten sein.

2.2.2 Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

2.2.3. Der Vorstand kann sich bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern durch vom Vorstand bestellte kommissarische Mitglieder - jedoch nur bis zum nächsten Gewerkschaftstag – bis zu einem Drittel seiner Gesamtzahl ergänzen.

2.2.4 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die/der Vorsitzende muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es fordert. Die Höhe der Entschädigung anlässlich der Vorstandssitzung und der Teilnahme an Veranstaltungen im Interesse des Berufsstandes beschließt der Vorstand im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Zu einer Vorstandssitzung müssen mindestens der geschäftsführende Vorstand und die bezirksweit zuständigen Beisitzer eingeladen werden. Mindestens einmal im Jahr muss eine Vorstandssitzung stattfinden, zu der auch der erweiterte Vorstand geladen ist.

2.2.5. Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung der BFG im Rahmen dieser Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Gewerkschaftstages sowie die Wahrnehmung der in § 8 (2) der Satzung der Landesfachgruppe genannten Angelegenheiten.

2.2.6. Der Vorstand beschließt über die Entsendung weiterer Delegierter zum Gewerkschaftstag gemäß § 7 (4) der Satzung der Landesfachgruppe.

### **2.3. Rechnungsprüfer/innen**

2.3.1. Zwei Rechnungsprüfer/innen und ein(e) Vertreter/in werden vom Gewerkschaftstag auf drei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl eines(r) Rechnungsprüfers/in ist zulässig.

2.3.2. Die Rechnungsprüfer/innen müssen zum Gewerkschaftstag die Haushalts- und Kassenführung der Bezirksfachgruppe überprüfen.

2.3.3. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen kein weiteres Amt in der BFG innehaben.

### **3. Kassenverwaltung**

3.1. Die BFG führt ein Girokonto und ein Sparkonto.

3.2. Verfügungsberechtigt über diese Konten sind der/die Vorsitzende und der/die Kassensführer/in, jede(r) für sich allein.

### **4. Informationsaustausch**

Die von den BTB- Mitgliedern einer Dienststelle gewählte Vertrauensperson soll die Teilnahme der Dienststelle am Informationsaustausch und eine bessere Kommunikation zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern gewährleisten.

### **5. Änderung der Geschäftsordnung**

Für die Änderung der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten des Gewerkschaftstages erforderlich.

### **6. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Verden, 27.5.2013